

Kostenverzeichnis der Gemeinde Niederdorf

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren Euro
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Beglaubigungen	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften o. Handzeichen	5,00 bis 50
1.1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie u. dergl.	
1.1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher o. sorbischer Sprache abgefasst sind	1,02 je angefangene Seite, mindestens 5
1.1.2.2	Beglaubigungen v. Abschriften, Fotokopien und dergl., die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten <u>Anmerkung:</u> Werden mehrere gleiche Unterschriften o. Handzeichen o. mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dergl. beglaubigt, kann die für die zweite u. jede weitere Beglaubigung nach Den Tarifen 1.1.1 bis 1.1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht Weniger als 2,50 Euro ermäßigt werden.
1.2	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50
1.3	Einsichtgewährung/Auskünfte	
1.3.1	Einsichtgewährung in Akten u. amtl. Bücher, soweit die Einsicht nicht in einen gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 je Akte oder Buch, mindestens 5,00
1.3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250
1.4	Fristverlängerungen	

1.4.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilg. einer gebührenpflicht. Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung o. Bewillig. erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
1.4.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25
1.5	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens 5,00
1.6	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
1.6.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25
1.6.2	Pfändung gem. §§14,15 SächsVwVG	bis 500 EUR: 10,00 bis 1.000 EUR: 15,00 bis 1.500 EUR: 20,00 bis 2.000 EUR: 25,00 bis 2.500 EUR: 30,00 bis 3.000 EUR: 35,00 bis 3.500 EUR: 40,00 bis 4.000 EUR: 45,00 bis 4.500 EUR: 50,00 bis 5.000 EUR: 55,00 ab 5.000 EUR: 60,00
1.6.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 über die Kosten der Gerichtsvollzieher
1.6.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung o. Unterlassung aufgegeben wird.	10 bis 50
1.6.5	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG	5,00 bis 1.000

1.6.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme o. unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 o. 25 SächsVwVG	25 bis 1.000
1.6.7	Entscheidung über unzulässige o. unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
1.6.7.1	bei Geldansprüchen	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 1.5.2, mindestens 5
1.6.7.2	sonstige	5 bis 1000
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u. andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 25.000
1.8	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach 1.7	5,00 bis 25.000
1.9	Fundsachen	
1.9.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
1.9.1.1	bei Sachen bis zu 500,00 €	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00
1.9.1.2	bei Sachen über 500,00 €	2 % von 500,00 € plus 1 % des Mehrwertes
1.9.1.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
2.	Schreibauslagen	
2.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die	0,51 je Seite

	ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,15 Anmerkung: angefangene Seiten werden voll berechnet
2.2	Anfertigung einer besonderen zeitraubenden o. kostspieligen Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5fache erhöht werden
2.3	Ausfertigung u. Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde o. für Lehr-, Studien- u. ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
2.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind die Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben	
3.	Gewerberecht	
	Festsetzung einer Messe, einer Ausstellung, eines Groß-, Wochen-, Spezial- u. Jahrmarktes o. eines Volksfestes nach § 69 Abs. 1 GewO	25 bis 1.000
4.	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
4.1	Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
4.2	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG